

Gegenüberstellung geltende Friedhofsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg mit dem Entwurf der Neufassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofsgebührensatzung)	Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofsgebührensatzung)
Präambel	Präambel
<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 16.07.2020 folgende Satzung beschlossen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen.</p>
§ 1 Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren	§ 1 Allgemeines, Gegenstand und Höhe der Gebühren
<p>Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Zentralfriedhofes Quedlinburg und der Friedhöfe in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode sowie deren Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren und Steuern, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Welterbestadt Quedlinburg.</p>	<p>Die Welterbestadt Quedlinburg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung des Zentralfriedhofes Quedlinburg und der Friedhöfe in den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode sowie deren Einrichtungen und für ihre Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens Gebühren. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifstellen in der Anlage Gebührentarif, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebühren und Steuern, die anlässlich der Bestattung desjenigen anfallen, dem eine Ehrengrabstätte zuerkannt wurde, trägt die Welterbestadt Quedlinburg.</p>
§ 2 Gebührenpflichtiger	§ 2 Gebührenpflichtiger
<p>Schuldner der Gebühren ist,</p> <p>(1) derjenige, der willentlich Antrag stellt auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.</p> <p>(2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in der derzeit geltenden Fassung. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>Schuldner der Gebühren ist,</p> <p>(1) derjenige, der willentlich Antrag stellt auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung / Beisetzung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.</p> <p>(2) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in der derzeit geltenden Fassung. Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.</p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.</p> <p>(2) Die Gebühren werden zu den in den von der Welterbestadt Quedlinburg erlassenen Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation gemäß § 5 Abs. 2 b) KAG-LSA, in der alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ansatzfähig geltende Kosten berücksichtigt wurden.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der im Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung genannten Leistungen oder mit der Beantragung von Nutzungsrechten.</p> <p>(2) Die Gebühren werden zu den in den von der Welterbestadt Quedlinburg erlassenen Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.</p> <p>(3) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus einer Kalkulation gemäß § 5 Abs. 2 b) KAG-LSA, in der alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen als ansatzfähig geltende Kosten berücksichtigt wurden.</p> <p>(4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Umsatzsteuer</p> <p>Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Rücknahme von Anträgen</p> <p>Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Rücknahme von Anträgen</p> <p>Wird ein Antrag auf Benutzung der Friedhöfe oder von deren Einrichtungen vor Erbringung der Leistung zurückgenommen, werden Gebühren in Höhe der bis zum Zeitpunkt der Rücknahme tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Nichtausübung des Nutzungsrechtes</p> <p>Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg, ob sie die gezahlten Nutzungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Nichtausübung des Nutzungsrechtes</p> <p>(1) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Nutzungsgebühren werden <u>nicht</u> erstattet. In Ausnahmefällen entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg, ob sie die gezahlten Nutzungsgebühren anteilig soweit erstattet, wie noch volle Jahre der restlichen Nutzungsdauer verbleiben.</p> <p>(2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 26 der Friedhofssat-</p>

	<p>zung entzogen, werden die Nutzungsrechtsgebühren nicht erstattet.</p>
<p>§ 6 Billigkeitsregelungen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>	<p>§ 7 Billigkeitsregelungen</p> <p>Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.</p>
<p>§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.04.2014 außer Kraft.</p>	<p>§ 8 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortschaften Bad Suderode und Stadt Gernrode (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.07.2020 außer Kraft.</p>
<p>Quedlinburg, 17.07.2020</p> <p>Frank Ruch Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg</p>	<p>Quedlinburg,2025</p> <p>Frank Ruch Oberbürgermeister Welterbestadt Quedlinburg</p>

Anlage
Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

I. Grundgebühren für das 20-jährige Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Erdgrabstätten (jeweils einstellig)

1.1 Erdreihengrab	1.309,73 €
1.2 Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	398,42 €
1.3 Wahlgrabstätte	1.516,06 €
1.4 Wahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	1.838,46 €
1.5 Gruftgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	4.774,65 €
1.6 Anonymes Erdreihengrab auf einem Rasenfeld	1.809,73 €

2. Urnengrabstätten

2.1 Urnenreihengrab	656,33 €
2.2 Urnenreihengrab auf einem Rasenfeld	840,67 €
2.3 Urnenwahlgrab	845,47 €
2.4 Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld	1.029,81 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung	2.127,66 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	1.193,66 €
2.7 Anonyme Urnengrabstätte	197,84 €
2.8 Teilanonyme Urnengrabstätte	289,47 €

3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Pro Verlängerungsjahr jeweils 1/20 der Grundgebühr des zum Zeitpunkt des Beginns der Verlängerung gültigen Gebührentarifs

II. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabs

1. Erdgrab für Erwachsene	431,76 €
1. a) Beisetzung samstags	518,11 €
2. Erdgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	215,88 €
2. a) Beisetzung samstags	259,06 €
3. Urnengrab für Erwachsene	172,98 €
3. a) Beisetzung samstags	207,58 €
4. Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	86,49 €

Anlage
Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung

I. Grundgebühren für das 20-jährige Nutzungsrecht an Grabstätten

1. Erdgrabstätten (jeweils einstellig)

1.1 Erdreihengrab	1.498,78 €
1.2 Erdreihengrab für Kinder bis 5 Jahre	449,61 €
1.3 Wahlgrabstätte	2.107,50 €
1.4 Wahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	2.107,50 €
1.5 Gruftgrab (Nutzungsrecht 40 Jahre)	5.460,63 €
1.6 Anonymes Erdreihengrab auf einem Rasenfeld	1.814,52 €

2. Urnengrabstätten

2.1 Urnenreihengrab	746,54 €
2.2 Urnenreihengrab auf einem Rasenfeld	1.441,18 €
2.3 Urnenwahlgrab	964,30 €
2.4 Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenfeld	1.658,93 €
2.5 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung	
2.5.1 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung 6 Urnen	2.828,29 €
2.5.2 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung 1 Urne	471,38 €
2.5.3 Urnenwahlgrabstätte Baumbestattung Partnergrab mit Stele	721,66 €
2.6 Urnenwahlgrabstätte Lage mit bes. Gestaltungsmöglichkeiten	1.365,16 €
2.7 Anonyme Urnengrabstätte	336,19 €
2.8 Teilanonyme Urnengrabstätte	336,19 €

3. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Pro Verlängerungsjahr jeweils 1/20 der Grundgebühr des zum Zeitpunkt des Beginns der Verlängerung gültigen Gebührentarifs

II. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabs

1. Erdgrab für Erwachsene	409,03 €
1. a) Beisetzung samstags	490,84 €
2. Erdgrab für Kinder bis zu 5 Jahren	204,52 €
2. a) Beisetzung samstags	245,42 €
3. Urnengrab für Erwachsene	81,29 €
3. a) Beisetzung samstags	97,55 €
4. Urnengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	40,64 €
4. a) Beisetzung samstags	48,77 €

4. a) Beisetzung samstags	103,79 €	5. Anonyme Urnengrabanlage	74,23 €
		5. a) Beisetzung samstags	89,08 €
		6. Teilanonyme Urnengrabanlage	79,91 €
		6. a) Beisetzung samstags	95,89 €
5. Gruftgrab Gernrode (Öffnen und Schließen der Gruft sowie Transport)	30,68 €	7. Gruftgrab Gernrode (Öffnen und Schließen der Gruft sowie Transport)	46,76 €
		7. a) Beisetzung samstags	56,12 €
III. Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabs			
1. Erdgrab für Erwachsene	431,76 €	1. Anonyme Urnengrabanlage	293,64 €
1. a) Beisetzung samstags	518,11 €	1. a) Beisetzung samstags	352,37 €
III. Ausbettung einer Urne	306,25 €	2. Anonyme Reihengrabstätte (Erdgrab für Erwachsene)	806,01 €
IV. Gebühren für Trauerfeier in der Kapelle und für Prüfung und Genehmigung von Grabmalen und deren Entsorgung			
1. Trauerfeier in der Kapelle	250,00 €	2. a) Beisetzung samstags	967,21 €
je angefangene halbe Stunde Verlängerung	100,78 €	IV. Ausbettung einer Urne	
2. Prüfung Standsicherheit eines bestehenden Grabmales	30,68 €	245,30 €	
3. Genehmigung und Abnahme eines Grabmales	81,61 €	V. Gebühren für Trauerfeier in der Kapelle und für Prüfung und Genehmigung von Grabmalen und deren Entsorgung	
4. Grabsteinentsorgung nach Gewicht (je Tonne)	113,70 €	1. Trauerfeier in der Kapelle	396,83 €
V. Sonstige Gebühren		je angefangene halbe Stunde Verlängerung	132,28 €
1. Stellen der Träger durch die Welterbestadt Quedlinburg - pro Träger und Stunde	24,38 €	2. Prüfung Standsicherheit eines bestehenden Grabmales	70,15 €
2. Urnenversand	35,68 €	3. Genehmigung und Abnahme eines Grabmales	69,00 €
2. a) Direktabholung Urne	15,34 €	4. Grabberäumung und Entsorgung	68,83 €
3. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für 1 Jahr	15,34 €	VI. Sonstige Gebühren	
4. Gebühr für Erd- und Urnenbestattungen ohne Öffnen und Schließen des Grabs	30,68 €	1. Stellen der Träger durch die Welterbestadt Quedlinburg - pro Träger und Stunde	
5. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	30,68 €	1. Urnenversand	101,26 €
6. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingegebenen Grabstätte pro Jahr	25,00 €	2. a) Direktabholung Urne	
7. Umschreibung einer Grabstättenturkunde bei Wechsel des/der Nutzungsberechtigten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg, in der derzeit geltenden Fassung.		2. Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten für 1 Jahr	46,76 €
		4. Gebühr für Erd- und Urnenbestattungen ohne Öffnen und Schließen des Grabs	
		3. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstelle	46,76 €
		4. Unterhaltung einer vorzeitig (vor Ablauf der Ruhefrist) eingegebenen Grabstätte pro Jahr	56,83 €
		5. Ausstellung einer Grabstättenturkunde bzw. Umschreibung einer Grabstättenturkunde bei Wechsel des / der Nutzungsberechtigten gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Welterbestadt Quedlinburg, in der derzeit geltenden Fassung.	